Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4683

02. 02. 76

Sachgebiet 833

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die Auswirkungen, die sich aus der Nichterrichtung (bzw. Auflösung) eines Landesversorgungsamtes in bestimmten Ländern ergeben haben

I. Vorbemerkung

Im Bereich der Kriegsopferversorgung ist aufgrund des Vierten Gesetzes über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes vom 24. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1284) in das Gesetz über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 169) — geändert durch das Vierte Überleitungsgesetz vom 27. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 189) — ein neuer § 7 a eingefügt worden. Nach Absatz 1 dieser Vorschrift bleibt es den Regierungen der Länder, in denen nur ein Versorgungsamt vorhanden ist, überlassen, von der Errichtung von Landesversorgungsämtern als besonderen Verwaltungsbehörden abzusehen, wenn dadurch die Rechte des zu betreuenden Personenkreises und die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes nicht beeinträchtigt werden.

Macht eine Landesregierung von der Möglichkeit Gebrauch, ein Landesversorgungsamt nicht zu errichten (bzw. ein bestehendes Landesversorgungsamt aufzulösen), regelt sie durch Rechtsverordnung, welche Behörden die dem Landesversorgungsamt durch Bestimmungen des Bundes zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen haben; dabei kann sie auch die für die Kriegsopferversorgung zuständige oberste Landesbehörde mit diesen Aufgaben betrauen (§ 7 a Abs. 2 des genannten Errichtungsgesetzes).

Die angesprochene Gestaltungsmöglichkeit berührt die Länder Bremen, Hamburg und das Saarland. Von diesen Ländern haben die Freie und Hansestadt Hamburg mit Wirkung vom 1. Januar 1973 und die Freie Hansestadt Bremen mit Wirkung vom 1. Februar 1974 ihre Landesversorgungsämter aufgelöst (Amtlicher Anzeiger — Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes — vom 29. November 1972, S. 1641; Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen vom 4. Februar 1974, S. 9).

Die Bundesregierung hat nach Absatz 3 der eingangs erwähnten neuen Vorschrift den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes spätestens bis zum 31. Januar 1976 über die Auswirkungen zu berichten, die sich aus der Nichterrichtung (bzw. Auflösung) eines Landesversorgungsamtes ergeben haben.

II. Aufbau der Verwaltung; Aufgaben der Landesversorgungsämter

Das Bundesgesetz über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung vom 12. März 1951 ist ein reines Organisationsgesetz, das einen zweistufigen Verwaltungsaufbau mit Versorgungsämtern und Landesversorgungsämtern als besonderen Verwaltungsbehörden vorsieht. Das Schwergewicht bei der Durchführung aller Versorgungsangelegenheiten liegt bei den Versorgungsämtern. Diese unterstehen den Landesversorgungsämtern, zu deren Aufgaben auch die Koordinierung ihnen unterstellter Versorgungsämter gehört. Die Landesversorgungsämter entscheiden außerdem über Anträge auf Gewährung von Kapitalabfindungen, von Badekuren und Heilstättenbehandlungen und sind für die Durchführung der Versehrtenleibesübungen zuständig. Ihnen obliegt ferner die Ablehnung von Anträgen aus der orthopädischen Versorgung und die Entscheidung über die Rückforderung zu Unrecht gewährter orthopädischer Versorgungsleistungen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Im Rahmen gehobener Entscheidungen können sich die Landesversorgungsämter in bestimmten Angelegenheiten die Zustimmung vorbehalten. Dies geschieht vor allem in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung, von erheblicher finanzieller Auswirkung, von politischer Tragweite und bei besonderen Zweifelsfragen. Den Landesversorgungsämtern sind Zustimmungen zum Erlaß bestimmter Verwaltungsentscheidungen zugunsten oder zu Lasten eines Berechtigten gesetzlich zugewiesen. Sie entscheiden auch als nächsthöhere Behörden über die Rechtmäßigkeit von Verwaltungsakten des Versorgungsamtes, die von den Betroffenen mit dem Widerspruch angefochten sind. Ihnen obliegt ferner die Vertretung des Landes und die Prozeßführung in sozialgerichtlichen Streitverfahren der Kriegsopferversorgung sowie die Bearbeitung der Angelegenheiten, die bürgerlich-rechtliche Ansprüche im Zusammenhang mit dem Bundesversorgungsgesetz betreffen.

III. Auswirkungen des geänderten Verwaltungsaufbaus in Bremen und Hamburg

1. Bei der Auflösung der Landesversorgungsämter in Bremen und Hamburg sind deren bisherige Aufgaben teils den Versorgungsämtern, teils den obersten Arbeitsbehörden dieser Länder übertragen worden.

   Im Rahmen der Aufgabenverteilung wurden dem jeweiligen Versorgungsamt Entscheidungen über Kapitalabfindungen, Badekuren und Heilstättenbehandlungen sowie die Durchführung der Versehrtenleibesübungen und Ablehnungen aus der orthopädischen Versorgung zugewiesen.

   Aus dem Bereich gehobener Aufgaben ist auf das Versorgungsamt die Zuständigkeit zur Entscheidung über Widersprüche und zur Prozeßführung übergegangen. In beiden Stadtstaaten haben die Versorgungsämter im Rahmen des Widerspruchs über von ihnen erlassene Verwaltungsentscheidungen zu befinden. Jedoch haben sich die obersten Arbeitsbehörden eine unmittelbare Einwirkung auf die Rechtsabteilung des Versorgungsamts Bremen bzw. auf das Rechtsreferat des Versorgungsamts Hamburg vorbehalten.

   Andere Entscheidungen gehobener Art, die Fälle von grundsätzlicher Bedeutung, von erheblicher finanzieller Auswirkung, von politischer Tragweite sowie besondere Zweifelsfragen betreffen, sind auf die oberste Arbeitsbehörde übergegangen. Dieser obliegen ferner Zustimmungen zur Erteilung bestimmter Verwaltungsentscheidungen zugunsten oder zu Lasten eines Berechtigten. Fragen der Koordinierung fielen in den genannten Stadtstaaten nicht an, weil bereits vor Auflösung der Landesversorgungsämter jeweils nur ein Versorgungsamt bestand.

2. Nach § 7 a des Gesetzes über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung dürfen die Rechte des zu betreuenden Personenkreises und die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes durch eine Änderung des Verwaltungsaufbaus nicht beeinträchtigt werden.

   Die vorgenommene Verteilung der Aufgaben der Landesversorgungsämter Bremen und Hamburg führte überwiegend zu einer kürzeren Bearbeitungszeit bei Anträgen auf Gewährung von Badekuren und von Kapitalabfindungen sowie bei der Erledigung von Widersprüchen. Zudem ist durch sinnvolle Regelungen gewährleistet, daß den Versorgungsberechtigten keine Rechtsnachteile entstehen. Darüber hinaus haben sich die Personalausgaben durch Einsparungen von 5,5 Stellen in Bremen und von 9,5 Stellen in Hamburg verringert; derartigen Minderausgaben kommt angesichts der Sparmaßnahmen in den öffentlichen Haushalten Bedeutung zu.

   Seit der Auflösung der genannten Landesversorgungsämter sind inzwischen zwei bzw. drei Jahre vergangen. In diesem Zeitraum sind weder dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung noch den beteiligten Ländern Beschwerden wegen der Auflösung der Landesversorgungsämter bekanntgeworden. Auch haben Verbände der Kriegs- und Wehrdienstopfer in Bremen und Hamburg keine Einwendungen in dieser Richtung geltend gemacht.

   Die Bundesregierung vertritt daher die Meinung, daß die Auflösung der Landesversorgungsämter in Bremen und Hamburg keine nachteiligen Folgen für den zu betreuenden Personenkreis und die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes mit sich gebracht hat.

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 30. Januar 1976 — I/4 (IV/3) — 820 00 — Bu 47/76.
Federführend: Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.